



Satzung

des Vereins

Ski-Club St. Märgen e.V.

vom 22. Oktober 1988

in der Fassung vom 24. November 2018

A. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen "Ski-Club St. Märgen e.V.". Er hat seinen Sitz in St. Märgen im Hochschwarzwald und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen. Das Vereinsjahr läuft jeweils vom 01. Oktober bis 30. September.

§ 2

Vereinszweck

(1) Der Ski-Club St. Märgen e.V. verfolgt ausschließlich und un-mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die skisportliche Aus- und Fortbildung der Jugend über Ski- und sonstigem sportlichem Training, Betreuung bei sportlichen Wettkämpfen, insbesondere im Bereich Ski und Mountainbike. Dazu gehören auch die Durchführung von Wettkämpfen und der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnlich begünstigt werden.

(3) Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

(1) Der Ski-Club St. Märgen ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald und des Deutschen Skiverbandes.

(2) Werden andere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Sportverbänden vorbehalten.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (Abweichend vom Vereinsjahr nach § 1).

§ 5

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Inhaber von Vereinsämtern erhalten keine Vergütung. Der Vorstand kann jedoch einzelnen Vereins- oder Vorstandsmitgliedern die Erstattung nachgewiesener barer Auslagen bewilligen.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Mitglieder

(1) Der Ski-Club St. Märgen hat Mitglieder
Jugendmitglieder
Ehrenmitglieder

(2) Mitglied kann jede Person unbescholtene Person über 18 Jahre werden, Jugendmitglieder jeder Jugendliche bis zu 18 Jahren, beiderlei Geschlechts.

(3) Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstands ernannt. Der Vorstandsbeschluss muss mit Einstimmigkeit des beschlussfähigen Vorstandes erfolgen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und können zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, in denen sie nur beratend mitwirken können.

(4) Für besondere Verdienste kann der Vorstand ein Ehrenmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese Würde kann nur einmal verliehen werden.

(Eine weitere Ernennung ist erst nach dem Ableben des Ehrenvorsitzenden möglich- fällt weg)

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 8

Aufnahmefolgen

(1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

(2) Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung und zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(3) Während des laufenden Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 9

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Zur Erfüllung des Vereinszweckes und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Datensicherheit, unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogener Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

(2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

(3) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

(4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(5) Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Anfertigung und Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen

bzw. digitalen Telemedien zu satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

(6) Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Daten die für die Vereinschronik relevant sind, wie z.B. Dauer einer Vorstandstätigkeit, werden nicht gelöscht.

(7) Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

§ 10

Rechte der Mitglieder

(1) Mitglieder über 18 Jahre, sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und sind wählbar.

(2) Alle Mitglieder dürfen das Clubeigentum benützen und genießen alle Vergünstigungen, die sich aus ihrer Club- und Verbandszugehörigkeit ergeben.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportliche Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Sie haben den Vorstand bei seiner Arbeit zu helfen.

(2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

(3) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (**§ 12**).

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Clubeigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 12

Beitrag

(1) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen (Ausgenommen die Ehrenmitglieder).

(2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Betrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Mitgliederbeiträge sollen bargeldlos entrichtet werden, und zwar durch Abbuchungs-ermächtigungen, Überweisungen oder Einzahlung auf ein Konto des Vereins bei einem Geldinstitut.

(4) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichten, werden gemahnt.

(5) Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach **§ 14** ausgeschlossen werden.

(6) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

(7) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 13

Austritt

(1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärungen auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt sein.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 14

Ausschluss

(1) Durch Beschluss des Vorstandes, vom dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§ 12 Abs. 5)

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitglieder-versammlung zu.

Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15

Streichung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung seiner Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

(2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats von der Absendung der Mahnung voll entrichtet.

(3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückgekommen ist.

§ 16

Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Skisport können verliehen werden:

- a) die Vereinsnadel in Bronze für 25 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- b) die Vereinsnadel in Silber für 40 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- c) die Vereinsnadel in Gold für 50 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- d) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 50 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein und (oder) den Skisport im Allgemeinen.
- e) die Eigenschaft als Ehrenvorsitzender für über 20 jährige Tätigkeit als Vorsitzender.

(2) Die Verleihung der Vereinsnadel wird nach Erreichen der jeweiligen Mitgliedsjahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder im Rahmen eines Jubiläums vollzogen.

(3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ebenso die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden. Der Vollzug erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung, oder im Rahmen eines Vereinsjubiläums.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 17

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand

c) die Mitgliederversammlung

§ 18

Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Schriftführer und
- der Kassenwart

Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Zu Rechtshandlungen, welche den Verein zu Leistungen von mehr als 4.000,-- EUR (Viertausend Euro) (bisher 2.500,-- EUR), verpflichten, sind die Unterschriften von 2 (Zwei) Vorstandsmitgliedern erforderlich, darunter der Schriftführer oder der Kassenwart.

§ 19

Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass zur Aufnahme von Rechtsgeschäften über 5.000,-- EUR (Fünftausend Euro), die Aufnahme von Krediten, Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 20

Erweiterter Vorstand

(1) der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand (**§ 18**)
- b) Sportwart Nordisch
- c) Sportwart Alpin
- d) Sportwart Touren
- e) Jugendwart
- f) Gerätewart

(2) Der erweiterte Vorstand kann je nach Bedarf um weitere Sportwarte erweitert oder verringert werden. Wenn möglich sollte für jeden Sportwart einen Stellvertreter bestellt werden.

§ 21

Wahl des Vorstandes

(1) Die Wahl des Vorstandes (und des erweiterten Vorstandes) erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der 1. Vorsitzende wird bei mehr als einem Vorschlag in geheimer Abstimmung; sonst gilt grundsätzlich offene Abstimmung.

In jedem Fall muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Mitglied dies wünscht.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Bewerbern kommen die beiden Kandidaten mit den höchsten Ergebnissen aus der Vorwahl in die Stichwahl bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, wenn sie den Anforderungen nicht gewachsen sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder ist dauernd verhindert, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit durch Zuwahl.

(6) Der Vorstand übt sein Amt so lange aus, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, längstens jedoch drei Monate nach seiner Amtszeit.

(7) Der Vorstand kann bei Bedarf zur Erledigung laufender Geschäfte oder besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Ebenso kann er einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen.

§ 22

Geschäftsordnung des Vorstandes

(1) Der Vorstand (§§ 18, 20) stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Er ist berechtigt, einzelne Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen der Satzungen zu verpflichten.

(3) Sämtliche Vereinsschriftstücke müssen vom Ersten bzw. Zweiten Vorsitzenden oder vom Schriftführer unterschrieben sein, um rechtswirksam zu sein.

§ 23

Vorstandssitzung

(1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

(2) der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder (§§ 18, 20) eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorstand hat Vorstandssitzungen nach Bedarf abzuhalten. Sie werden vom Ersten und bei seiner Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 24

Kassenwart

(1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er verwaltet die Vereinskasse und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist für den Eingang der Beiträge verantwortlich und hat Inkassovollmacht. Zu Auszahlungen bedarf es aber der Unterschrift des Vorsitzenden oder des Schriftführers.

(2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung des Kassenprüfern (§ 32) zur Überprüfung vorzulegen. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen ausführlichen Bericht.

(3) Zusammen mit dem Vorstand (§ 18) stellt er jährlich einen Haushaltsplan auf.

§ 25

Schriftführer

(1) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er führt insbesondere die Mitgliederliste. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und besonders wichtige Vereinsangelegenheiten hat er Protokoll zu führen, in das vor allem die Beschlüsse aufzunehmen sind.

(2) Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung oder Sitzung zu unterschreiben.

§ 26

Aufgaben der Sportwarte

(1) Die Sportwarte leiten das Training, bereiten Wettkämpfe und Veranstaltungen vor, unterstützen die aktiven Sportler und führen Vereinsmeisterschaften, Volksläufe, Skiwanderungen und sonstige sportliche Veranstaltungen durch. Sie beraten den Vorstand (§ 18) in allen sportlichen Fragen.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs können sie notwendige Entscheidungen selbstständig treffen. Der Vorstand (§ 18) ist jedoch zu informieren.

(3) Die Sportwarte können über die ihnen zugeteilten Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben verfügen.

§ 27

Gerätewart

Der Gerätewart ist für die ordnungsgemäße Wartung und Unterbringung der vereinseigenen Geräte verantwortlich. Er hat die Geräte zu warten und zu pflegen. Er sorgt für einen betriebsfertigen Zustand der Geräte.

Über die vorhandenen Geräte hat er ein Verzeichnis zu führen. (Inventarverzeichnis).

§ 28

Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Vereinsjahres stattfinden.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan "Nachrichtenblatt der Gemeinde St. Märgen".

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 29

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) den Geschäftsbericht des Vorsitzenden, die Protokolle des Schriftführers und den Rechnungsbericht des Kassenwarts entgegenzunehmen.
- b) die Kassenprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung zu wählen
- c) den Vorstand zu entlasten
- d) die Neuwahl des Vorstandes durchzuführen
- e) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) die Auflösung des Vereins

§ 30

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

(2) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

(4) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

(5) Ermächtigung: Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichtes durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 31

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchführen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. (§ 29)

§ 32

Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Zahl beträgt zwei.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Clubs zu überwachen. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand (§ 18) Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 33

Einsetzen von Ausschüssen

Für besondere Zwecke können vom Vorstand Ausschüsse berufen werden. Sie haben nur im Rahmen der ihnen gestellten Aufgaben Befugnisse, die den Club jedoch nach außen hin nicht verpflichten dürfen.

§ 34

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht, der dem erweiterten Vorstand (§ 20) angehört.
- (2) Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen.

Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

- (3) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungs-versammlungen gelten die Vorschriften über die Mitglieder-versammlung entsprechend.

§ 34 a

Jugend des Vereins

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- (2) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung der Generalversammlung bedarf.
Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35

Haftpflicht

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Mitglieder, die im Vorstand oder sonst für den Verein handeln, haften im keinen Fall mit ihrem Privatvermögen. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit hat jedoch der Verein ein Regressrecht.

§ 36

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann die Auf-lösung nur von einer unverzüglich

einberufenen zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, unabhängig wieviel stimmberechtigte Mitglieder erscheinen.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

(3) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 29 ist zu beachten.

(4) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde St. Märgen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(6) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau anzumelden.

§ 37

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt wurde in der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 1988 beschlossen.

Sie wurde geändert in den Mitgliederversammlungen vom:

18. November 1995

03. Oktober 1999

05. Februar 2010

24. November 2018

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.11.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderung der Satzung bezüglich

§ 2, Abs. 1-4 (Vereinszweck, entsprechend der Abgabenordnung)

§ 9, Abs. 1-6 (Datenschutz und Persönlichkeitsrechte)

§ 18, Abs. 2. (Vorstand)

§ 30, Abs. 5. (Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, Satzungsänderungen nach Anordnungen des Finanzamtes)

§ 9 wurde, aufgrund der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), neu in die Satzung aufgenommen. Aus diesem Grund ändern sich alle nachfolgenden laufenden § Nummern.

St. Märgen, den 24.11.2018

1. Vorsitzender

Roland Rombach

Schriftführerin

Nicole Faller